

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.22 vom 12. Januar 2024

ZH Steuerrekursgericht, 2024-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.22

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.22 du 12 janvier 2024

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.22 del 12 gennaio 2024

Regeste

Als Kinderunterhaltsbeiträge deklarierte Zahlungen auf ein gemeinsames Konto des zahlenden Elternteils und des empfangenden Elternteils stellen keine Unterhaltsbeiträge dar. Abweisung.

Erwägungen

E. 1

ST.2023.27

- 8 - Denn wie die Vorinstanz ausführt, ist gemäss den Unterhaltsverträgen kein Unterhalt geschuldet, wenn ein angemessener Beitrag an den gemeinsamen Haushalt geleistet würde. Da der Pflichtige das gemeinsame Konto zu rund 83% finanziert und eine Aufteilung der Haushaltskosten zwischen ihm und der Kindsmutter nicht ersichtlich ist, erscheint ein solcher angemessener Beitrag vorzuliegen, weshalb die streitbetreffenden Zahlungen auch aus diesem Grund (zumindest in der beantragten Höhe) als nicht abzugsfähig erscheinen. Davon abgesehen wäre zu berücksichtigen, dass die als Kinderunterhalt bezeichneten Zahlungen auch für Lebenshaltungskosten des Pflichtigen und der Kindsmutter verwendet wurden (u.a. Wohnkosten), weshalb die geltend gemachten Kinderunterhaltskosten mindestens im Umfang von nicht abzugsfähigen Kosten zu kürzen wären. Da jedoch gemäss den vorstehenden Erwägungen ohnehin keine Unterhaltszahlungen geleistet wurden, erübrigt sich eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

E. 2

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Rechtsmittel. Ausgangsgemäss sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschwerdeführer/Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.